



Mitteilungsblatt

4. Oktober 2000

Nr. 53

Inhalt:

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Lausitz

(in der Fassung vom 27. 9. 2000)

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Lausitz

Großenhainer Str. 57, 01968 Senftenberg

Tel. 0 35 73/85 0 Fax 0 35 73/85-20 9

Internet <http://www.fh-lausitz.de>

E-Mail: rektor-office@fh-lausitz.de

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Lausitz

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Lausitz	1
1. Abschnitt: Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang	2
§ 3 Praktisches Studiensemester	2
§ 4 Prüfungsaufbau	3
§ 5 Fristen	3
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 7 Arten der Prüfungsleistungen	4
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	5
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen	8
§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen	8
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	8
§ 15 Prüfungsausschuss	9
§ 16 Prüfer und Beisitzer	10
2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung	10
§ 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	10
§ 18 Voraussetzungen	11
§ 19 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	11
§ 20 Fachprüfungen (Fachnoten)	12
§ 21 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Zeugnis	12
3. Abschnitt: Diplomprüfung	13
§ 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung	13
§ 23 Zulassung zur Diplomprüfung	13
§ 24 Art und Umfang der Diplomprüfung	13
§ 25 Zulassung zur Abschlußprüfung	14
§ 26 Prüfungskommission	15
§ 27 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit	15
§ 28 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit	16
§ 29 Wahlfächer	17
§ 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	17
§ 31 Diplomgrad und Diplomurkunde	17
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	18
§ 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	18
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 34 In-Kraft-Treten	18
§ 35 Übergangsregelung	19

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Lausitz. Sie regelt gemäß dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung.
- (2) Die Prüfungsordnung gilt im Zusammenhang mit der Studienordnung (StO) für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Lausitz vom (...).

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Lausitz beträgt acht Semester (Fachsemester). Sie umfasst sechs theoretische Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und das Diplomprüfungssemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei theoretischen Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 132 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 70 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium.

§ 3 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 19 Wochen abgeleistet wird. Die Durchführung des praktischen Studiensemesters ist in der Ordnung für das praktische Studiensemester (OPS) an der Fachhochschule Lausitz vom 1. April 1993 geregelt.
- (2) Das praktische Studiensemester ist in der Regel als 5. Studienplansemester vorgesehen.
- (3) Zum praktischen Studiensemester wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen zum Hauptstudium erfüllt hat.
- (4) In Ausnahmefällen, soweit ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, kann das praktische Studiensemester durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters trifft der Beauftragte für das praktische Studiensemester des Fachbereiches. Voraussetzung für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters sind ein anzufertigender Praxisbericht, eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über das erfolgreiche Absolvieren des Praxissemesters und die Beurteilung der fachlich betreuenden Lehrkraft, die aufgrund der Leistungen in den Lehrveranstaltungen des praktischen Studiensemesters erfolgt. Einzelheiten regelt die Ordnung für das praktische Studiensemester (OPS) an der Fachhochschule Lausitz vom 1. April 1993.

§ 4 Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen im Hauptstudium und der Diplomarbeit, die durch ein Kolloquium gemäß § 28 Absatz (3) ergänzt wird. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen.

(2) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des § 14 durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen). Prüfungsrelevante Studienleistungen werden bei Bewertung, Bestehen und Wiederholung wie Prüfungsleistungen behandelt.

§ 5 Fristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll nach dem 3. Fachsemester erfolgen. Die Diplomprüfung soll nach Beendigung des 8. Fachsemesters beendet sein. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind.

(2) Die Fachhochschule Lausitz stellt durch die Studienordnung des Studienganges Betriebswirtschaftslehre und das Lehrangebot des Studienganges sicher, dass die Fachprüfungen in den nach Absatz 1 vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können; nicht jedoch in jeder möglichen Fächerkombination im Wahlpflichtbereich. Zu diesem Zweck wird der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(3) Zeitraum und Zeitpunkt der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Termine sind den Kandidaten mindestens 10 Tage vor der betreffenden Prüfung bekannt zu machen.

(4) Zu den Prüfungen hat sich der Kandidat spätestens 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums schriftlich verbindlich anzumelden. Der Prüfungsausschuss regelt das genaue Meldeverfahren.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an einer Fachhochschule studieren darf,
 2. für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Lausitz eingeschrieben ist und
 3. sich gemäß §5 Abs.4 dieser Prüfungsordnung schriftlich angemeldet hat.

- (2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in §5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - d) die Fachprüfung in einem den Pflichtfächern entsprechenden Fach endgültig nicht bestanden hat.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsordnung sieht folgende Arten der Prüfungsleistung vor:
 1. mündlich (§ 8) und
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 9).

- (2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes beim Prüfungsamt verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und die Diplomprüfung.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 16 als Gruppenprüfung mit höchstens 5 Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die mündlichen Prüfungen sollen je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Zuhörer können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden; es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt. Sonstige schriftliche Arbeiten können sein: Programmierübungen, Hausarbeiten, Referate und Praxisberichte.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind von den Prüfern bis zum letzten Tag des Semesters, in dem die Prüfungs- oder Studienleistung absolviert worden ist, im Prüfungsamt abzugeben.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt bis zu 90 Minuten, wenn der Stoff von bis zu 2 SWS abgeprüft wird, bis zu 120 Minuten bei über 2 SWS bis zu 4 SWS, bis zu 180 Minuten bei über 4 bis zu 8 SWS und bis zu 240 Minuten bei einem Stoff von über 8 SWS. Den Studentinnen und Studenten ist rechtzeitig der zeitliche Umfang der Klausur bekannt zu geben.
- (4) Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheiden der oder die Prüfer. Zulässige Hilfsmittel werden spätestens mit der Ankündigung des Prüfungstermins durch den oder die Prüfer bekannt gegeben.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Für die Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Bildung der Fachnote werden die einzelnen Prüfungsleistungen des Studienfaches, die unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, mit dem zeitlichen Anteil (SWS) gewichtet, soweit die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht.

(5) Die Prüfungs- und Studienleistungen sind von den Prüfern spätestens bis zum letzten Tag des Semesters korrigiert und bewertet im Prüfungsamt abzugeben. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorlage wichtiger Gründe Ausnahmen beschließen. Die Prüfungsergebnisse der Prüfungs- bzw. Studienleistungen werden vom Prüfungsamt durch Aushang bekanntgegeben.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne zwingenden Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne zwingenden Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, kann der Kandidat am nächstmöglichen Prüfungstermin teilnehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Das ärztliche und/oder amtsärztliche Attest hat der Kandidat auf eigene Kosten zu erbringen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Bei der Bildung der Fachnote ist vorgesehen, dass alle zur Bildung dieser Fachnote erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sein müssen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das vorgesehene praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit sowie das vorgesehene Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurden die Diplomarbeit und das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Kandidat durch den Prüfungsausschuss darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen für Fachprüfungen oder eine Fachprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Als Wiederholung gilt die Prüfungsleistung am Anfang des folgenden Semesters sowie die Prüfungsleistung nach erneuter Belegung der Veranstaltung. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung für eine bestandene Fachprüfung oder die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfung werden nach §10 bewertet. Eine arithmetische Mittelung mit bereits erbrachten Prüfungsleistungen desselben Studienfaches findet nicht statt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums bestandene Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung innerhalb einer Frist von 2 Semestern einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Diese Regelung gilt nur, wenn der erste Prüfungsversuch zu dem Zeitpunkt abgelegt wurde, den die Studienordnung vorsieht.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der der Rahmenordnung Betriebswirtschaftslehre (FH) unterliegt.

Bei zumindest derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium wird die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Fachhochschule Lausitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung sowie die durch diese Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des BbgHG.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Lausitz bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und entscheidet über Widersprüche gegen in Prüfverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Streitfälle, die die Prüfungsordnung berühren, werden durch den Prüfungsausschuss behandelt.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

2.)Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend (§ 4 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 18 Voraussetzungen

entfällt

§ 19 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in folgenden Pflichtfächern:
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 2. Betriebliches Rechnungswesen
 3. Betriebliche Steuerlehre
 4. Volkswirtschaftslehre
 5. Wirtschaftsmathematik
 6. Statistik
 7. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
 8. Wirtschaftsrecht
- (2) Sie besteht ferner aus jeweils einer Fachprüfung in:
1. Wirtschaftsenglisch,
 2. in einer Wahlsprache
 3. und einer in Sozialwissenschaften
- (3) Im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sind für die Fachprüfung 4 Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten in den folgenden Teilgebieten:
1. Führung, Organisation und Personal
 2. Beschaffung, Produktion und Logistik
 3. Absatz und Unternehmensplanung
 4. Investition und Finanzierung
- zu erbringen.
- (4) Im Fach Betriebliches Rechnungswesen sind für die Fachprüfung 2 Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten in den folgenden Teilgebieten:
1. Rechnungswesen mit Leistungsnachweisen in Buchhaltung und Bilanzierung/Jahresabschlüsse
 2. Kosten- und Leistungsrechnung
- zu erbringen.
- (5) Im Fach Volkswirtschaftslehre sind für die Fachprüfung 2 Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten in den folgenden Teilgebieten:
1. Mikroökonomische Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre
 2. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und Makroökonomie
- zu erbringen.
- (6) Im Fach Wirtschaftsrecht sind für die Fachprüfung 2 Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten in den folgenden Teilgebieten:

1. Zivilrecht
2. Arbeitsrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht
zu erbringen.

(7) Im Fach Wirtschaftsinformatik sind für die Fachprüfung 2 Prüfungsleistungen in den folgenden Teilgebieten:

1. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik I
2. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik II und III
zu erbringen.

(8) In Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik sowie betrieblicher Steuerlehre ist für die Fachprüfung jeweils eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur zu erbringen.

(9) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 20 Fachprüfungen (Fachnoten)

(1) Umfasst eine Fachprüfung nur eine Prüfungs- oder Studienleistung, so stellt die für diese Prüfungs- oder Studienleistung erzielte Note zugleich die Fachnote dar.

(2) Unter Beachtung von § 10 Absatz 4 wird die Fachnote aus den ungerundeten, gewichteten Noten der Studien- und Prüfungsleistungen gebildet.

(3) Eine Gesamtnote wird für die Diplom-Vorprüfung nicht erteilt.

§ 21 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Zeugnis

(1) Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn jede nach §19 für die Bildung der Fachnote erforderliche Prüfungs- bzw. Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt worden ist. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede zur Diplom-Vorprüfung gehörige Fachprüfung bestanden ist.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat nach der letzten Prüfungs- bzw. Studienleistung der Diplom-Vorprüfung ein Zeugnis, das die Fachnoten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan, ausnahmsweise von deren Stellvertretern, zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Lausitz zu versehen.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und mit dem Kolloquium zur Diplomarbeit abgeschlossen.

§ 23 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre (FH) die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung darf ein Kandidat in Abweichung von Abs. 1 ablegen, wenn ihm nicht mehr als zwei Studien- und Prüfungsleistungen aus der Diplom-Vorprüfung fehlen, die sich insgesamt auf nicht mehr als 8 Semesterwochenstunden beziehen.

(3) Bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des praktischen Studiensemesters im Hauptstudium nachzuweisen. Ferner müssen zu diesem Zeitpunkt alle Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sein.

§ 24 Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in folgenden Pflichtfächern:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Wirtschaftsinformatik

(2) Die Diplomprüfung besteht ferner aus je einer Fachprüfung in den folgenden Wahlpflichtfächern aus den folgenden Teilgebieten:

1. Studienschwerpunkt
2. Spezialisierung
3. Theoretische Vertiefung
4. Projekte

(3) Im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sind für die Fachprüfung 2 Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten in den folgenden Fächern:

1. Management und Unternehmenspolitik
2. Internationales Management

zu erbringen.

Ferner ist eine Prüfungsleistung im Fach Unternehmensplanspiel zu erbringen.

(4) Im Fach Volkswirtschaftslehre sind für die Fachprüfung 2 Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten in den folgenden Fächern

1. Wirtschaftspolitik
2. Öffentliche Finanzwirtschaft

zu erbringen.

(5) Im Fach Wirtschaftsinformatik sind für die Fachprüfung 2 Prüfungsleistungen zu erbringen.

(6) Die Fachprüfung eines Studienschwerpunktes besteht aus 2 Prüfungsleistungen.

§ 25 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist auf Antrag zugelassen, wer nachweist:

- a) die Immatrikulation für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Lausitz,
- b) den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums (Diplomvorprüfung),
- c) den erfolgreichen Abschluss der Studienfächer des Hauptstudiums (Studienbegleitender Teil der Diplomprüfung),
- d) den erfolgreichen Abschluss des praktischen Studienseesters, sofern nicht eine Zulassung nach Abs. 4 zwingend ausgeschlossen ist.

(2) Eine Zulassung nach Abs. 1 kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchst. a) b) d) auch erfolgen, wenn bis zu 2 Semesterbeurteilungen des Hauptstudiums, die auf maximal 8 Semesterwochenstunden basieren, noch nicht erfolgreich abgeschlossen sind.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen

- a) eine gültige Immatrikulationsbescheinigung,
- b) Abschriften oder Ablichtungen der für den Nachweis nach Abs. 1 Buchst. b bis d geforderten Zeugnisse; soweit diese Nachweise nicht an der FHL erbracht worden sind, ist die Einreichung in öffentlich beglaubigter Form erforderlich.
- c) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierender oder Externer im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder er sich gegenwärtig dort in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- d) ggf. ein begründeter Antrag nach Abs. 2.

(4) Nicht zuzulassen ist, wer die in Abs. 1 oder 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht durch die im Abs. 3 genannten Unterlagen nachweist.

Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn der Kandidat als Studierender oder Externer im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Zwischen- oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder er sich gegenwärtig dort in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Der Kandidat ist gehalten, sich rechtzeitig vor dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung um ein Thema für die Diplomarbeit und um eine betreuende Lehrkraft (ggf. um betreuende Lehrkräfte) zu bemühen. Themenvorschläge für die Diplomarbeit und die Benennung der betreuenden Lehrkraft bzw. betreuenden Lehrkräfte sind mit Stellung des Zulassungsantrages einzureichen.

(6) Über die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird ein Bescheid erteilt, der im Falle der Nichtzulassung mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(7) Der Prüfungsausschuss beschließt unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des Kandidaten über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und legt das Thema der Diplomarbeit im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft bzw. den betreuenden Lehrkräften fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Gleichzeitig teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit und legt den Abgabetermin für die Diplomarbeit fest; über diesbezügliche Änderungen ist der Kandidat unverzüglich zu unterrichten.

§ 26 Prüfungskommission

(1) Für jeden Kandidaten ist vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission einzusetzen und der Vorsitzende zu bestimmen. Fertigen mehrere Kandidaten eine gemeinsame Diplomarbeit an, so soll eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet werden.

(2) Der Prüfungskommission gehören mindestens 2 Mitglieder an:
(a) ein Professor der FHL, der in der Regel der Vorsitzende ist und die Diplomarbeit betreut hat und
(b) eine weitere Lehrkraft.

(3) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen Vertreter.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Wirtschaftswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten, Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Fachhochschule Lausitz in einem für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre relevanten Bereich tätig sind.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe vom Kandidaten zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in 2-facher Ausfertigung im Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Besteht bei der Bewertung der Diplomarbeit durch die beiden Prüfer keine Übereinstimmung, so ist bei einer Differenz der Noten von nicht mehr als 2,0 das arithmetische Mittel zu bilden. Ist die Differenz der Bewertungen größer, benennt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen. Das Bewertungsverfahren durch einen Drittgutachter soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Im Anschluss an die Diplomarbeit findet ein Kolloquium statt, sofern die Diplomarbeit mindestens mit 4,0 bewertet wurde und alle ausstehenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(4) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.

(5) Lautet die Beurteilung des Kolloquiums nicht mindestens „ausreichend“, so ist die Diplomprüfung nicht bestanden. Bei Nichtbestehen kann das Kolloquium frühestens nach Ablauf von 3 Monaten wiederholt werden.

(6) Das Bewertungsverfahren für die Diplomarbeit soll insgesamt die Zeitdauer von 2 Monaten nicht überschreiten.

§ 29 Wahlfächer

Der Kandidat kann sich einer Fachprüfung in einem Wahlfach unterziehen. Das Ergebnis der Fachprüfung in diesem Fach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Es kann auf Antrag des Kandidaten in das Diplom-Zeugnis aufgenommen werden.

§ 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomprüfung wird die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus den Fachnoten, der Note der Diplomarbeit und des Kolloquiums. Die Fachnoten werden gemäß § 10 Abs. 4 gewichtet und gehen mit 70% in die Gesamtnote ein; die Note der Diplomarbeit geht mit einem Gewicht von 25% in die Gesamtnote ein, das Kolloquium mit einem Gewicht von 5%.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten kann das Ergebnis der Fachprüfungen in den Wahlfächern (§ 29) in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan und vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterschrieben und ist mit dem Siegel der Fachhochschule zu versehen.

§ 31 Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Betriebswirt (FH)“ bzw. „Diplom-Betriebswirtin (FH)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 3 berichtigen. Gegebenenfalls können die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Lausitz in Kraft.
- (2) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Diplomprüfungsordnung das Studium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Lausitz beginnen.

§ 35 Übergangsregelung

(1) Für die Studenten, die vor dem in § 34 Abs.1 genannten Termin das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Lausitz aufgenommen haben und die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, behält die Diplomprüfungsordnung vom 26.09.1994 vorbehaltlich des Absatzes 2 ihre Gültigkeit.

(2) Studenten, die vor dem in § 34 Abs.1 genannten Termin das Studium an der Fachhochschule Lausitz aufgenommen haben, die Diplom-Vorprüfung aber noch nicht bestanden haben, legen ihre Diplom-Vorprüfung nach der alten Diplomprüfungsordnung vom 26.09.1994 ab und studieren im Hauptstudium nach der neuen Diplomprüfungsordnung. Sie können auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss bis zum 31.12.2000 ihr Hauptstudium wahlweise auch nach der alten Prüfungsordnung vom 26.09.1994 fortführen.

(3) Für Lehrveranstaltungen, die nach der neuen Ordnung nicht mehr angeboten werden, kann der Prüfungsausschuss eine Äquivalenzliste beschließen.

Anlage 1

Grundstudium	Anzahl der Prüfungsleistungen	Art	SS	WS	SS	WS	SWS		Credit Points
			1. Sem	2. Sem	3. Sem	gesamt	gesamt		
			(CP)	(CP)	(CP)				
A. Pflichtfächer									
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre								16	16
1.1 Grundlagen der BWL, Führung, Organisation, Personal	1	V/Ü	2+2 (4)				4		4
1.2 Beschaffung, Produktion, Logistik	1	V/Ü		2+2 (4)			4		4
1.3 Absatz und Unternehmensplanung	1	V/Ü			2+2 (4)		4		4
1.4 Investition und Finanzierung	1	V/Ü			2+2 (4)		4		4
2. Betriebliches Rechnungswesen								14	12
2.1 Buchhaltung	1	V/Ü	2+2 (4)				4		4
2.2 Kosten- und Leistungsrechnung	1	V/Ü		2+2 (4)			4		4
2.3 Bilanzierung, Jahresabschlüsse		V/Ü			2 (4)		2		4
3. Steuerlehre	1	V/Ü			4 (4)		4		4
4. Mikroökonomische Grundlagen	1	V/Ü		2+2 (4)			4		4
5. VGR und Makroökonomie	1	V/Ü			2+2 (4)		4		4
6. Wirtschaftsmathematik	1	V/Ü	4+4 (8)				8	8	8
7. Wirtschaftsstatistik	1	V/Ü		2+4 (6)			6	6	6
8. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	2		2+2 (5)	2 (2)	2 (2)		8	8	9
9. Wirtschaftsrecht	2	V/Ü	2+2 (5)	2 (2)	2 (2)		8	8	9
B. Wahlpflichtfächer									
1. Wirtschaftssprachen								8	
1.1 Englisch	1	Ü		2 (3)	2 (3)		4		6
1.2 Wahlsprache (inklusive Wirtschaftsendgisch)	1	Ü		2 (3)	2 (3)		4		6
2. Sozialwissenschaften (2 Fächer von 3)								4	6
2.1 Soziologie		V	2 (3)						3
2.2 Psychologie	1	V		2 (3)					3
2.3 Politologie		V			2 (3)				3
Summe SWS			24/26	26/28	26/28			72	
Summe Credits (maximal)			29	31	33				90

Anlage 2

Hauptstudium	Anzahl der Prüfungsleistungen	Art	SS	WS	SS	WS	SS	SWS	Credit Points
			4. Sem (CP)	5. Sem (CP)	6. Sem (CP)	7. Sem (CP)	8. Sem		
Hauptstudium									
A. Pflichtfächer									
Allgemeine BWL								12	
Management und Unternehmenspolitik	1	V/Ü	4 (6)			A4		4	6
Unternehmensplanspiel	Teilnahme	V/Ü	4 (6)			A4		4	6
Internationales Management	1	V/Ü			4 (6)	A4		4	6
Volkswirtschaftslehre								4	
Wirtschaftspolitik	1	V/Ü			2 (3)	A2		2	3
Öffentliche Finanzwirtschaft	1	V/Ü			A2	2 (3)		2	3
Wirtschaftsinformatik	2	V/Ü			2 (3)	2 (3)		4	6
B. Wahlpflichtfächer									
1. Studienschwerpunkte (1 x 16 SWS)	2		4 (6)		6 (9)	6 (9)		16	24
Marketing		V/Ü						16	
Personalmanagement u. Organisation		V/Ü						16	
Controlling		V/Ü						16	
Bank- und Finanzmanagement		V/Ü						16	
Qualitäts- und Technologiemanagement		V/Ü						16	
Steuerlehre		V/Ü						16	
2. Spezialisierungen (1 x 8 SWS)	1				4 (6)	4 (6)		8	12
Finanzdienstleistungen		V/Ü						8	
Industriebetriebslehre		V/Ü						8	
Handel und Dienstleistungen		V/Ü						8	
Gesundheitswesen		V/Ü						8	
Energie und Umwelt		V/Ü						8	
Europa		V/Ü						8	
Klein- und Mittelbetriebe		V/Ü						8	
3. Theoretische Vertiefungen (1x 4 SWS)	1		4 (6)			A4		4	6
Regionalökonomie und -politik									
Entscheidungstheorie									
Umweltökonomie									
Branchenanalysen									
4. Projekte (1 x 4 SWS)					A4	4 (12)		4	12
Entrepreneurship									
Lern- und Übungsconsult									
Unternehmensplanung									
Organisationsentwicklung u. Führung									
Managementprojekte in öffentl. Institutionen									
Fallstudien und Planspiele									
5. Ergänzungsfächer (1 x 4 SWS)			4 (6)			A4		4	6
Kommunikations- und Medienwissen.									
Wirtschaftsinformatik									
Wirtschaftssprachen									
Quantitative Methoden									
Wirtschaftsrecht				(24)			(24)		48
Wirtschaftspsychologie und -ethik									
Praxisbegleitende Lehrveranst.				2 (6)				2	2
Diplomandenkolloquium							2 (6)	2	2
Gesamt			20	2	18	18	2	60	
Credits Hauptstudium			30	30	27	33	30		150